

# Satzung für den Verein der Ehemaligen und Freunde des Arnold-Janssen Gymnasium (AJG)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.04.2016

Im Bewusstsein der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter wird wegen der einfacheren Schreib- und Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Alle in der Satzung aufgeführten Personen können Männer und Frauen sein.

## **§1 Name, Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Ehemaligen und Freunde des Arnold-Janssen-Gymnasium (AJG)“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in St. Wendel.

## **§2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist eine Vereinigung ehemaliger Schüler und Freunde des AJG. Zweck des Vereins ist zum Einen die Förderung der Erziehung und Bildung am AJG, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Religion im Sinne von §52 der AO. Zum Zweiten informiert der Verein seine Mitglieder über aktuelle Aktivitäten an der Schule, ermöglicht und fördert Kontakte und den Informationsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern durch den Aufbau eines Netzwerkes mit Kontaktbörse und setzt sich ein für den Fortbestand des AJG als traditionsbewusste und zukunftsorientierte Bildungsstätte für junge Menschen zur Vermittlung christlicher Werte.
2. Der Zweck im Sinne von §52 der AO wird insbesondere erfüllt durch die ideelle und materielle Unterstützung des AJG. Dazu gehören
  - a) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen sowie Lern- und Anschauungsmaterial einschließlich Wartung und Pflege
  - b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - e) Hilfen bei der Außendarstellung des AJG
  - f) Hilfe und Unterstützung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen an der Schule
  - g) die Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
  - h) Hilfe und Unterstützung bei der Errichtung und dem Betrieb von Schülerfirmen als Zweckbetrieb gemäß §65 der AO
  - i) die Unterstützung und das Mitgestalten von Kooperationen mit außerschulischen Institutionen und Einrichtungen
  - j) die Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
  - k) die Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen der Zwecke gemäß §2 werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a EStG erhalten.

#### **§4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie jede Personenvereinigung, die die Ziele des Vereins unterstützt, werden.

2. Die Mitgliedschaft im Verein ist durch einen Aufnahmeantrag schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

3. Die Mitgliedschaft im Verein endet

a) beim Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit ihrer Auflösung

b) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand vorliegt.

c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund

d) durch Streichen aus der Mitgliederliste

4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins in erheblichem Maße schädigt. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

5. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

6. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

#### **§6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.

#### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

#### **§8 der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des §26 des BGB)

b) dem 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des §26 des BGB)

c) dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne des §26 des BGB)

d) dem Schriftführer

e) dem Schulleiter des AJG

f) einem Vertreter des Schulträgers

g) einem Vertreter aus der Schulelternvertretung.

2. Der Vorstand kann Beisitzer nach Bedarf berufen. Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 des BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

4. Die Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer müssen Mitglieder im Verein sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

8. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

9. Beisitzer werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr berufen und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Beisitzer müssen nicht Mitglieder im Verein sein.

10. Die Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§9 die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (Mail, Fax oder Briefpost) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung.

b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

c) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.

d) Für Wahlen gilt Folgendes: Gewählt wird in offener Abstimmung. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

e) Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfung

b) Entlastung des Vorstandes

c) Wahl des Vorstandes

d) Wahl der Kassenprüfer

e) Bestätigung der vom Vorstand berufenen Beisitzer

f) Festsetzung eines Mindestbeitrages für die Mitgliedschaft

- g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Ausnahme §11 Absatz 3)
  - i) Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszweckes
  - j) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

### §10 Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils eine Wahlperiode zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen nur einmal wiedergewählt werden, d.h. sie dürfen höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Wahlperioden prüfen. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

### §11 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### §12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe. Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die konkrete Körperschaft, an die das Vereinsvermögen geht.

St. Wendel, den 24.04.2016

Name	Vorname	Unterschrift
Massing-Schwarz	Kerstin	
Backes	Katja	
Kreutz	Stefanie	
Mayer	Karsten	
Hoffmann-Kümmel	Martina	
Dörr	Michael	
Bommer	Rainer	
Demuth	Christoph	
Paul	Christoph	
Hero	Thomas	